

zu halten, zeigt die Tatsache, daß in den letzten Jahren mehr als 160 Paragraphen der mit dem Personenstandsgesetz eng verbundenen Dienstanweisung für die Standesbeamten geändert wurden². Für internationalprivatrechtliche Fragen, die von den Bearbeitern dankenswerterweise nicht übergangen werden, sollte ergänzend auch auf die sehr eingehenden Ausführungen von *Siehr*³ zurückgegriffen werden (z. B. zu §§ 29—31a).

Hamburg

Gerhard Luther

Reich, Norbert, Sozialismus und Zivilrecht, Eine rechtstheoretisch-rechtshistorische Studie zur Zivilrechtstheorie und Kodifikationspraxis im sowjetischen Gesellschafts- und Rechtssystem. Frankfurt a. M.: Athenäum 1972. 363 S.

Die vorliegende Arbeit ist dem Konflikt zwischen dem ursprünglich als rein kapitalistisch verstandenen Zivilrecht und der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gewidmet, wie sie sich nach 1917 in Rußland und später in der Sowjetunion entwickelt hat. Zur Information des Lesers schickt der Verfasser eingehende und klare Ausführungen über die wichtigsten rechtstheoretischen Strömungen voraus, die in der analysierten sowjetischen Entwicklung eine mehr oder weniger große Rolle spielten: Die *Marx*-sche und die (davon unterschiedene) *Engelssche* Konzeption (27—49), die Auffassung *Anton Mengers* (50—62), die Lehre von der sozialen Funktion der Rechtsstellungen bei *Duguit* (62—66) sowie *Renners* These vom Funktionswandel des Privatrechts (66—68). Das zweite Kapitel behandelt die Abschaffung des Zivilrechts durch die Oktoberrevolution und den Kriegskommunismus — der sicherlich interessanteste Teil des Buches, der zahlreiche in der westlichen Diskussion keineswegs allgemein bekannte Details über die Ablösung der alten zaristischen durch die neue proletarische Rechtsordnung enthält (79 ff.). Bemerkenswert ist etwa das Gerichtsdekret Nr. 1 vom 5. 12. 1917, das die Anwendung alten Rechts nur dann zuließ, wenn es nicht dem Minimalprogramm der Russischen Sozialdemokratischen Partei und der Partei der Sozialrevolutionäre oder dem „revolutionären Rechtsbewußtsein“ widersprach — eine Regelung, die bereits ein knappes Jahr später durch ein völliges Verbot der Bezugnahme auf „Gesetze gestürzter Regierungen“ ersetzt werden konnte. Der dadurch geschaffene Rechtszustand erinnert stark an die heutige Situation in der Volksrepublik China, wo das vorhandene Gesetzesvakuum verbreiteter Ansicht nach durch die Schriften *Mao Tse-tungs* ausgefüllt wird¹. Anders als dort war dieser Zustand des „Rechtsnihilismus“ allerdings nur von kurzer Dauer, da bereits in der Phase des Kriegskommunismus das Arbeits- und Familien-

² *Gundrum*, Fast eine neue DA.: StAZ 1972, 89 ff.

³ *Siehr*, Internationalprivatrechtliches in der jüngsten Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten: StAZ 1972, 97 ff.

¹ Vgl. *Heuser*, Recht und Rechtstheorie in der Volksrepublik China: JuS 1973, 537, 540.

recht kodifiziert wurde und die Periode der Neuen Ökonomischen Politik schon 1922 zum Erlaß eines Zivilgesetzbuchs führte. Die Darlegung seines Inhalts (147 ff.) vermittelt weitere Aufschlüsse; die verbreitete Skepsis in der juristischen Literatur spiegelt die theoretischen und praktischen Schwierigkeiten wider, die bis zum autoritären Machtspruch *Wyschinskis* bei der Einordnung des Zivilrechts in das Rechtssystem der Diktatur des Proletariats bestanden (160 ff.).

Das abschließende Kapitel ist der bis heute herrschenden Konzeption des sozialistischen Zivilrechts gewidmet (251 ff.). Die am meisten diskutierte Frage nach der Existenz eines selbständigen Wirtschaftsrechts wird sorgfältig referiert (288 ff., 327 ff.); würde nicht in kapitalistischen Ländern eine noch größere Unsicherheit über Gegenstand und Methode des Wirtschaftsrechts bestehen, man müßte sich über das enorme Interesse wundern, das die sowjetische Rechtswissenschaft dieser so traditionellen Fragestellung entgegengebracht hat, zumal sie etwa in der DDR so gut wie keine theoretischen Schwierigkeiten zu machen scheint². Statt dessen könnte die in der Sowjetunion erhobene und bislang nur partiell realisierte Forderung nach Schaffung besonderer Normen für vermögensrechtliche Beziehungen unter verstaatlichten Betrieben und zwischen diesen und einzelnen Bürgern zu der Überlegung Anlaß geben, ob nicht trotz aller Unterschiede in den Zwecken der Staatstätigkeit die Transparenz unserer Rechtsordnung erhöht werden könnte, wenn man über das zwitterhafte Verwaltungsprivatrecht hinaus einheitliche Regeln für die Behandlung der staatlichen Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet entwickeln würde — genannt sei nur die Figur des öffentlich-rechtlichen Vertrages und die von *Stern*³ in die Diskussion gebrachten vertraglichen oder quasi-vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Unternehmervereinigungen. Neben diesem formalen Aspekt kann die (vom Verfasser auf S. 337 kurz als möglich apostrophierte) Rechtsvergleichung die Einsicht bestätigen, daß das Zivilrecht sich mit den ökonomischen und politischen Verhältnissen eines Gemeinwesens wandelt, wofür die Arbeit reichliches Anschauungsmaterial liefert. In dieser Relativierung traditioneller, sich unpolitisch verstehender Zivilrechtsdogmatik liegt neben der umfassenden, jede antikommunistische Stereotype ebenso wie jede Apologetik vermeidenden Information der wichtigste Fortschritt, den der Leser bei der Lektüre des vorliegenden Buches gewinnt.

Bremen/Tübingen

Wolfgang Däubler

The Roman Law Reader. Hrsg. von *F. H. Lawson*. Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1969. XI, 242 S. (Oceana Docket Series Bd. 17.)

Das kleine Buch, das hier mit erheblicher Verspätung angezeigt wird, ist ein Lesebuch, nicht ein Lehrbuch des römischen Rechts. Es will Juristen und Laien der englischsprechenden Länder mit dem römischen Recht vertraut

² Vgl. *Autorenkollektiv*, Lehr- und Studienmaterial zum Wirtschaftsrecht (1972) Heft 1, 63 ff. und passim.

³ *Stern*, Verh. 47. DJT 1968 I (1968) E 38.